

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.05.2023

Der Gemeinderat der Stadt Endingen hat am 03.05.2023 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	45,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	70,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	90,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag

in Höhe von

75,00 €

2. als Sitzungsgeld je Sitzung

in Höhe von

40,00 €

- bei Ortschaftsräten

1. als Sitzungsgeld je Sitzung

in Höhe von 40,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Gemeinderat- oder Ausschusssitzung wird ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 2 gewährt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Amoltern 65 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kiechlinsbergen 43 v. H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Königschaffhausen 43 v. H.

des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter (1-3) des Bürgermeisters erhalten je Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € u. zusätzlich folgende Jahrespauschale:

1. Stellvertreter 500,00 €

2. u. 3. Stellvertreter 300,00 €

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters pro Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

(4) Die Fraktionssprecher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 500,00 €.

(5) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen und die Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterstellvertreter u. die Fraktionssprecher am Jahresende gezahlt.

(6) Für Stadtführungen und Museumsdienste werden 15,00 € pro Stunde ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

- 3 -

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.01.2020, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der

o.g. Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Endingen, 04. Mai 2023



Tobias Metz
Bürgermeister